



Factsheet: umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (CEPA) EFTA-Indonesien

Überblick

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und Indonesien haben am 16. Dezember 2018 in Jakarta ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (*Comprehensive Economic Partnership Agreement*, CEPA) unterzeichnet.

Das Abkommen wird die **Rechtssicherheit** erhöhen, die Vorhersehbarkeit der bilateralen **Wirtschaftsbeziehungen** verbessern und die **Zusammenarbeit** zwischen den Behörden fördern. Das Parlament hat dem CEPA in der Wintersession 2019 zugestimmt. Die Referendumsfrist läuft bis am 9. April 2020.

Die Zollkonzessionen sind so ausgestaltet, dass **alle wichtigen Schweizer Exportbranchen vom Abkommen profitieren** können, sowohl die Industrie als auch die Hersteller von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Im Gegenzug wird die Schweiz Indonesien zollfreien Zugang für industrielle Produkte gewähren. Die im Agrarsektor gewährten Zollkonzessionen entsprechen im Wesentlichen denjenigen in anderen Freihandelsabkommen.

Die Konzessionen für **Palmöl** sind dabei allerdings eine Premiere für die Schweiz. Für diese sind Begleitmassnahmen vorgesehen, die klare Anforderungen an einen **nachhaltigen Handel** mit Palmöl stellen (siehe *Konzessionen für Palmöl* und *Nachhaltigkeitsanforderungen an Palmöl*). Die Schweiz trägt damit zu den internationalen Bemühungen um eine Verbesserung der Nachhaltigkeitsstandards in diesem Bereich bei.

Warenverkehr

Konzessionen Indonesiens

- Für 98% der heutigen Ausfuhren der Schweiz nach Indonesien werden nach Ablauf der Zollabbaufristen sämtliche Zölle wegfallen.¹
- Nach Ablauf der Zollabbaufristen können Schweizer Unternehmen basierend auf dem heutigen Handel jährlich rund 25 Millionen Franken an Zöllen einsparen.
- Es ist davon auszugehen, dass durch den Zollabbau neuer Handel ermöglicht wird, der heute aufgrund der hohen Zölle Indonesiens im Industriebereich (Durchschnittszölle 8%²) verhindert wird.

Zollabbaufristen / Kategorie	Prozente der aktuellen Exporte nach Indonesien ³	kumulativ
Zollfrei mit Inkrafttreten	77,49%	77,49%
gradueller Zollabbau über 5 Jahre	13,50%	90,99%
gradueller Zollabbau über 9 Jahre	5,41%	96,39%

¹ Unter der Annahme, dass alle Exporte unter dem FHA stattfinden.

² <http://stat.wto.org/TariffProfile/WSDBTariffPFView.aspx?Language=E&Country=ID>

³ Basierend auf der indonesischen Importstatistik, 2012–15.

gradueller Zollabbau über 12 Jahre	1,86%	98,26%
Zollsenkungen (gradu-ell über maximal 12-14 Jahre, 25-50% Zollreduktion)	0,04%	-
keine Konzessionen	1,70%	-

- Für ihre Exportinteressen im Agrarbereich erhält die Schweiz weitreichende Konzessionen:
 - Für **Käse und Milchprodukte** baut Indonesien die Zölle mit Inkrafttreten des Abkommens oder über fünf Jahre ab. Für Joghurt ist eine Zollabbaufrist von neun Jahren vorgesehen.
 - Für **Kaffee, Schokolade und Biskuits** werden die Zölle über zwölf Jahre abgebaut.
 - Die Zölle auf **Babyfood** werden mit Inkrafttreten aufgehoben
 - Für **Energydrinks** werden die Zölle innerhalb von neun Jahren abgebaut.

- Im Industriebereich sind folgende Konzessionen hervorzuheben:
 - Für praktisch alle Produkte der **chemischen und pharmazeutischen Industrie** werden die Zölle entweder unmittelbar mit Inkrafttreten des Abkommens oder mit Übergangsfristen von bis zu neun Jahren abgebaut.
 - Im für Indonesien sensitiven **Textilbereich** konnte kein flächendeckender Zollabbau vereinbart werden. Für die Schweizer Hauptexportinteressen konnte aber ein zollfreier Marktzugang nach Zollabbaufristen von fünf bis zwölf Jahren vereinbart werden.
 - Für **Maschinen** werden die Zölle mit wenigen Ausnahmen vollständig abgebaut. Dabei wird der Zollabbau entweder mit Inkrafttreten oder nach Übergangsfristen von fünf bis zwölf Jahren erfolgen.
 - Für **Uhren** werden sämtliche Zölle mit Inkrafttreten oder innerhalb von Zollabbaufristen von fünf bis neun Jahren abgebaut.

Konzessionen der Schweiz

Allgemein

- Die Schweiz gewährt Indonesien zollfreien Marktzugang für Industrieprodukte mit Inkrafttreten des Abkommens.
- Die Konzessionen der Schweiz im Agrarbereich entsprechen grundsätzlich dem auch in anderen FTA gewährten Niveau. Die Konzessionen sind mit der Agrarpolitik vereinbar und gefährden keine sensitiven Sektoren.

Konzessionen für Palmöl

Der Bundesrat geht davon aus, dass **die Schweizer Gesamtimporte von Palmöl aufgrund des CEPA nicht steigen** werden. Die Schweizer Palmöleinfuhren aus Indonesien sind heute sehr gering. In den Jahren 2016-2018 betragen sie im Durchschnitt jährlich 584 Tonnen oder rund 2% der Gesamtimporte in der Höhe von 30'400 Tonnen. Es ist möglich, dass Indonesien dank dem Abkommen langfristig Marktanteile gewinnen wird. Dies wird allerdings nur der Fall sein, sofern die indonesischen Palmölproduzenten in der Lage sind, die **Bedingungen** des Schweizer Marktes zu erfüllen. Eine wesentliche Voraussetzung ist dabei die Einhaltung der im internationalen Vergleich hohen Nachhaltigkeitsanforderungen an Palmöl auf dem hiesigen Markt. Bereits heute ist fast das gesamte für die Schweizer Lebensmittelindustrie bestimmte Palmöl nach Nachhaltigkeitsstandards zertifiziert. Um sicherzustellen, dass

die Anforderungen an die Nachhaltigkeit eingehalten werden, muss das aus Indonesien präferenziell importierte Palmöl nachhaltig produziert worden sein. Die Details hierzu werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Das Verhandlungsergebnis beinhaltet folgende Konzessionen der Schweiz für Palmöl aus Indonesien:

Bilaterale Kontingente

- Fünf Kontingente mit einer Menge von insgesamt 10 000 Tonnen, die über fünf Jahre auf 12 500 Tonnen ansteigt:
 - Kontingent A: 1000 Tonnen für rohes Palmöl, 30% Zollreduktion, jährliches Wachstum um 50 t über fünf Jahre auf 1250 Tonnen.
 - Kontingent B1: 5000 Tonnen für Palmstearin, 40% Zollreduktion, jährliches Wachstum um 250 t über fünf Jahre auf 6250 Tonnen.
 - Kontingent B2: 1000 Tonnen für Palmstearin, 20% Zollreduktion, jährliches Wachstum um 50 t über fünf Jahre auf 1250 Tonnen.
 - Kontingent C1: 2000 Tonnen für Palmkernöl, 40% Zollreduktion, jährliches Wachstum um 100 t über fünf Jahre auf 2500 Tonnen.
 - Kontingent C2: 1000 Tonnen für Palmkernöl, 20% Zollreduktion, jährliches Wachstum um 50 t über fünf Jahre auf 1250 Tonnen.
- Präferenzielle Importe innerhalb dieser Kontingente müssen die Bestimmungen des Artikels «Nachhaltiges Management des Pflanzenölsektors» des Freihandelsabkommens einhalten.
- Präferenzielle Importe innerhalb dieser Kontingente müssen zudem in 22-Tonnen-Tanks erfolgen. Somit ist sichergestellt, dass die Herkunft des Palmöls rückverfolgt werden kann.

Weitere Konzessionen

- Zollfreies Kontingent von 100 Tonnen für Palmöl des Typs «Red Virgin» in Flaschen von max. zwei Litern für den direkten Konsum.
- Zudem werden mit Indonesien bereits bestehende Praktiken vertraglich geregelt:
 - Zollfreier Marktzugang für Palmöl, das in verarbeiteter Form reexportiert wird (entspricht dem bestehenden Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs, das weiter bestehen bleibt).
 - Zollfreier Marktzugang für Palmöl, das zu technischen Zwecken oder zur Herstellung von Suppen/Saucen verwendet wird.
- Sollte die Schweiz in Zukunft anderen bedeutenden Palmölproduzenten (insb. Malaysia) bessere Marktzugangskonzessionen gewähren, muss sie diese Konzessionen auf Begehren Indonesiens auch auf Indonesien ausweiten.

Schutzmechanismus

- Das Abkommen sieht einen Schutzmechanismus vor, der es der Schweiz erlauben würde, angemessen auf Importe von indonesischem Palmöl zu reagieren, sollte der Schweizer Ölsaatenmarkt durch diese unter Druck geraten.

Nachhaltigkeitsanforderungen an Palmöl

- Den Bedenken hinsichtlich der Produktionsbedingungen von Palmöl wird in Artikel 8.10 des CEPA zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Pflanzenölsektors Rechnung getragen.

- Um eine in Bezug auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltige Produktion von Pflanzenöl sicherzustellen, verpflichtet sich Indonesien dazu, die Gesetze zum Schutz von Primärwäldern, Torfmooren und ähnlichen Ökosystemen effektiv umzusetzen, die Abholzung, die Entwässerung von Torfmooren sowie Brandrodungen zu stoppen und die Rechte der indigenen Bevölkerung und der Arbeitnehmenden zu respektieren.
- Weiter unterstützen Indonesien und die EFTA-Staaten die Etablierung von Nachhaltigkeitsstandards im Pflanzenölsektor und kooperieren, um existierende Standards zu verbessern. Ausserdem verpflichten sie sich, die Transparenz der für den Pflanzenölsektor geltenden Regeln sicherzustellen.
- Indonesien und die EFTA-Staaten verpflichten sich, dass die im Rahmen des CEPA gehandelten pflanzlichen Öle unter diesen Rahmenbedingungen produziert werden.
- Damit die Schweizer Importeure von den partiellen Zolllenkungen für Palmöl profitieren können, müssen sie somit sicherstellen, dass das importierte Öl den vereinbarten Nachhaltigkeitsprinzipien entspricht.
- Derzeit sind die verschiedenen betroffenen Bundesstellen daran, die Ausführungsbestimmungen dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erarbeiten. Die Regeln werden zusammen mit dem CEPA in Kraft gesetzt.

Allgemeine Bestimmungen zu Handel und nachhaltige Entwicklung

- Das Kapitel Handel und nachhaltige Entwicklung deckt die umwelt- und arbeitsbezogenen Aspekte des Handels ab und steht im Einklang mit den Verpflichtungen der EFTA-Staaten und Indonesiens gemäss den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (*Sustainable Development Goals, SDGs*).
- Die EFTA-Staaten und Indonesien bekräftigen unter anderem ihre Verpflichtung, die von ihnen ratifizierten multilateralen Umweltabkommen sowie Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation IAO einzuhalten und wirksam umzusetzen.
- Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, dass das in den nationalen Gesetzgebungen festgelegte Schutzniveau hinsichtlich Umweltschutz und Arbeitsstandards nicht gemindert werden soll, um Investitionen anzuziehen oder einen Handelsvorteil zu erlangen.
- Sie bekräftigen zudem ihre Verpflichtungen, die sie im Rahmen von internationalen Menschenrechtsinstrumenten eingegangen sind.
- Zudem enthält das Kapitel u.a. Bestimmungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldressourcen und Fischbeständen und zur Förderung der Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme.

Technische Handelshemmnisse und SPS

- Die Artikel zu den technischen Handelshemmnissen (TBT) sowie den sanitären und phytosanitären Massnahmen (SPS) inkorporieren jeweils die Bestimmungen der entsprechenden WTO-Abkommen. Für beide Bereiche gilt dank einer Revisionsklausel, dass wenn die EU und Indonesien in der Folge ein Abkommen abschliessen, Indonesien der Schweiz eine gleichwertige Behandlung gewähren müsste wie der EU.
- Im SPS-Bereich wenden die Vertragsparteien ein Prüfsystem zur Beurteilung der Betriebe an, die Nahrungsmittel ausführen. Die Anzahl Zeugnisse im SPS-Bereich ist zudem zu beschränken und soll sich an den internationalen Standards orientieren. Die Importkontrollen stützen sich auf eine Risikobeurteilung und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Wird kein Risiko festgestellt, wird die Ware nicht bis zum Vorliegen der Ergebnisse an der Grenze zurückgehalten.

Dienstleistungen

- Das Abkommen enthält im Vergleich zum Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) zusätzliche Bestimmungen. Das gilt für die Finanzdienstleistungen, die Telekommunikationsdienste, die Tourismusdienstleistungen, die Anerkennung von Qualifikationen, die Grenzüberschreitung natürlicher Personen sowie die Anerkennung von Kompetenz- und Ausbildungsnachweisen für Besatzungsmitglieder von Schiffen. Die Vorschriften insbesondere für die Finanzdienstleistungen sind ehrgeizig und entsprechen dem Schweizer Standard.
- Beim Marktzugang (Methode der Positivlisten) gewährt Indonesien den EFTA-Staaten etwas mehr Zugeständnisse als im Rahmen des GATS vorgesehen ist.

Investitionen

- Das Kapitel sieht vor, dass Schweizer Investoren ein Unternehmen in Nicht-Dienstleistungssektoren grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen gründen oder übernehmen können wie indonesische Investoren. Dieses Prinzip der Inländerbehandlung gilt für die Gründung und die Übernahme von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit sowie von Zweigstellen oder Vertretungen.
- Die indonesischen Verpflichtungen weisen eine breite Abdeckung auf. Der für Schweizer Investoren besonders wichtige Fertigungssektor ist grösstenteils offen für Investitionen, unterliegt aber einem Mindestkapital- und teilweise einem Partnerschaftserfordernis. Insgesamt widerspiegelt die überarbeitete indonesische Verpflichtungsliste die nationale Gesetzgebung und entspricht grösstenteils den Zugeständnissen von Indonesien in anderen Abkommen (z.B. mit Japan).

Geistiges Eigentum

- Die CEPA-Bestimmungen verbessern die Rechtssicherheit für die innovative Schweizer Wirtschaft auf dem indonesischen Markt. Sie sehen den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Marken, geografischen Angaben, Herkunftsangaben, Designs, Patenten, Pflanzensorten, Topographien von Mikroprozessoren und vertraulichen Informationen vor.
- Das Schutzniveau orientiert sich als Basis am WTO-Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) und geht punktuell darüber hinaus.
- In einer Zusatzvereinbarung («*Record of Understanding*»), die integraler Bestandteil des Abkommens ist, anerkennt Indonesien, dass die Tatsache, dass ein Produkt importiert wird, alleine kein Grund für die Erteilung einer Zwangslizenz darstellen darf. Damit wird die Ausübung des Patents auch für importierte Güter sichergestellt.
- Die bestehenden Rechte unter dem TRIPS-Abkommen zur Erteilung von Zwangslizenzen bleiben jedoch explizit gewahrt.
- Das Abkommen verpflichtet zu einem Testdatenschutz von zehn Jahren bei Pflanzenschutzmitteln und zu einer von jeder Vertragspartei im nationalen Recht festzusetzenden Anzahl Jahre zum Schutz von Testdaten bei Arzneimitteln.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, die materiellen Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen einzuhalten. Dabei trägt das Abkommen der besonderen Situation Indonesiens durch den Hinweis Rechnung, dass diese Verpflichtung die Rechte Indonesiens unberührt lässt, seine lokalen Pflanzensorten zu schützen. Indonesien hat somit genügend Flexibilität, um eigene Systeme für den Schutz von Pflanzenzüchtungen zu schaffen oder aufrecht zu erhalten und so die Besonderheiten des lokalen Saatgutsystems zu berücksichtigen.

Öffentliches Beschaffungswesen

- Das Abkommen umfasst im Wesentlichen eine Verhandlungsklausel, gemäss der die EFTA-Staaten auf Anfrage einen Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten aushandeln können, sofern Indonesien mit einem Drittstaat ein Abkommen mit Verpflichtungen in diesem Bereich abschliesst.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

- Die EFTA-Staaten und Indonesien beabsichtigen eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, den gegenseitigen Nutzen dieses Abkommens im Einklang mit den nationalen Strategien und politischen Zielen sowie unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Niveaus der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu verbessern.
- Die im Kapitel zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit formulierten Ziele werden in einer separaten Absichtserklärung («*Memorandum of Understanding*») konkretisiert. Mögliche Kooperationsbereiche umfassen unter anderem Zoll- und Ursprungsfragen, technische Regulierungen und Konformitätsbewertungen, geistiges Eigentum, Arbeitsfragen, Tourismus und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftsbasierter Industriezweige (u.a. Palmöl).
- Kooperationen können von einzelnen EFTA-Staaten sowie über das EFTA-Sekretariat durchgeführt werden. Für die Schweiz erfordern die Kooperationen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit keine zusätzlichen Finanzmittel. Sie erfolgen im Rahmen der «Botschaft über die internationale Zusammenarbeit der Schweiz 2017–2020» und sind eingebettet in der Länderstrategie Indonesien 2017–2020⁴ im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit.

⁴ Vgl. www.seco-cooperation.admin.ch/secocoop/de/home/dokumentation/publikationen/strategien/indonesien-2017-2020.html